

mit der Bitte zugesandt werden, die darin vorkommenden Fragen gleichlautend auszufüllen und vor 1. März 1892 an beigefügte Adresse zurücksenden zu wollen.

III. Der Geschäftsführende Ausschuss wird den Anfrager schleunigst davon in Kenntnis setzen, ob seine Einsendung acceptiert werden wird, ohne Präjudiz des Weigerungsrechtes seitens des Ausschusses.

IV. Die Ausstellung wird von Mitte Juli bis Ende August 1892 geöffnet sein.

V. Bierzehn Tage vor der Eröffnung spätestens müssen alle Einsendungen eingetroffen sein, während innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung dieselben wieder in Empfang zu nehmen sind, widrigenfalls der Einsender für alle Kosten und Gefahr haftet.

Während der Ausstellung dürfen keine Gegenstände ohne Zustimmung des Ausschusses entfernt werden.

VI. Jeder Einsender hat für Raum zu zahlen, wie folgt: von 1 bis 20 □ Meter 5 fl. per □ Meter und von da ab 1 fl. für jeden □ Meter; für Wandfläche 2 fl. 50 kr. per □ Meter.

VII. Alle Transport- und Speditionsspesen fallen zu Lasten des Einsenders.

Der Ausschuss wird sich jedoch bemühen für die Einsender Ermäßigung von Transportkosten sowie partieller Freistellung von Einfuhrsteuern zu erlangen.

Der Ausschuss übernimmt keine Affekuranz gegen Feuergefahr, jedoch wird die zu laufende Gefahr eine geringe sein, infolge der ausschließlichen Ausführung des Ausstellungsgebäudes in Glas und Eisen. Ueberdies geschieht die Aufbewahrung mit möglichster Sorgfalt.

VIII. Gelegenheit wird dargeboten werden für unentgeltliche Aufbewahrung von Packkisten und Emballage.

IX. Einsender sind gehalten, ihre ausgestellten Gegenstände gehörig reinigen zu lassen, es sei denn daß sie dies von dem Ausschuss befragt zu haben wünschen.

X. Abnahme der ausgestellten Objekte darf nur stattfinden nach gehöriger Ausgleichung aller den Einsendern zu Lasten kommenden Spesen. Nach dem Ablauf des Schlußtermines, laut Abschn. V, hat der Ausschuss die Befugnis über diejenigen Gegenstände, worauf deren Einsender die Auslagenberichtigung unterlassen hat, zu verfügen, ohne daß dadurch der Einsender von seiner Verbindlichkeit, die Spesen, laut Abschn. 10, zu zahlen entbunden ist.

Abnahme von Objekten ist nur gestattet, nachdem den Einsendern eines der zwei Formulare, vom Ausschuss unterschrieben, zurückgeschickt worden ist.

XI. Der Katalog wird mit großer Sorgfalt angeordnet werden, damit er den Besuchern ein würdiger Führer sei. Deshalb werden die Einsender um genaue Ausfüllung der im Abschn. 2 erwähnten Formulare von dem zur Aufstellung des Kataloges erwählten Komitee gebeten.

Nach Genehmigung des geschäftsführenden Ausschusses wird es jedem Einsender erlaubt sein, im Saale Ankündigungen u. s. w. zu verteilen.

XII. Falls ausgestellte Gegenstände verkauft werden sollten, so ist es nicht erlaubt dieselben zu entfernen, es sei denn daß sie mit Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses gehörig ersetzt werden.

XIII. Ohne besondere Zustimmung des Ausschusses und des Einsenders darf niemand die ausgestellten Objekte abbilden.

XIV. Es liegt in der Absicht des Ausschusses, Betrieb mit Elektrizität ins Ausstellungsgebäude einzuführen, für welche Angelegenheit eine Nebenkommission, die gleichfalls die Maschinenabteilung führen wird, erwählt worden ist.

XV. Durch die Unterzeichnung des Formulars, laut Abschn. 2, verpflichtet sich der Einsender zur Erfüllung der Bedingungen und Vorschriften.

Im Falle das Gebäude oder eingesandte Gegenstände bei Ausstellung oder Abnahme durch Schuld eines Ausstellers Schaden leiden, ist der betreffende Aussteller solchen Schaden zu ersetzen verpflichtet.

XVI. Freien Zutritt erlangen: die Mitglieder des Niederländischen Vereins zur Förderung der Interessen des Buchhandels; die Aussteller oder ihre Vertreter und erforderlichen Gehilfen; die Mitglieder des »Industrie-Palastes«; die Jurymitglieder; die Vertreter der Presse.

XVII. Die von einem dazu zu ernennenden Komitee zu verleihenden Anerkennungen bestehen aus: Ehrendiplomen, Diplomen für goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Die Aussteller, welche auf derartige Anerkennungen verzichten, werden gebeten, dies auf dem Einsendungsformulare zu bemerken.

XVIII. Gegen die Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses sind keinerlei weitere Rechtsmittel zulässig.

Der Geschäftsführende Ausschuss:

J. Adama van Scheltema, Präsident.

Jan J. M. Sterck, Sekretär.

S. Warendorf jr., Schatzführer.

Anfrage-Formular.

Unterzeichneter wünscht teilzunehmen an der Internationalen Ausstellung für Buchhandel und verwandte Geschäftszweige, welche im Jahre 1892 zu Amsterdam im Industrie-Palast stattfinden wird, und bittet um Zusendung von Formularen in duplo. (Laut Abschn. 2 und 11 der Bedingungen.)

Wohnort Name

Datum Firma

Catalogue général de la librairie française. Continuation de l'ouvrage d'Otto Lorenz. Tome 12. (Période de 1886 à 1890.) Rédigé par A. Jordell. Fasc. 1. Paris, librairie Nilsson.

Es war im Oktober 1888, als der um die französische Bibliographie hochverdiente Otto Lorenz den elften und letzten Band seines Catalogue général erscheinen ließ und in der Vorrede zu demselben nicht nur sein Werk, sondern auch seine Laufbahn als Bibliograph abzuschließen erklärte. Siebenundzwanzig Jahre hatte er sich seinem Lieblingswerke gewidmet, und wenn er auch Mühe und Arbeit genug davon gehabt hatte, so durfte er doch mit Befriedigung auf seine stattlichen elf Bände blicken, von denen er wußte, daß sie von allen mit französischer Literatur Beschäftigten als unentbehrlich anerkannt werden mußten. Deutschland besitzt ja nicht weniger als drei, größere Perioden umfassende Bücherlexika, Frankreich neben dem Lorenz'schen Werke kein einziges. Dazu ist das Journal général de la librairie etc. weder absolut vollständig noch ganz bibliographisch genau, und es mag wohl mit einem gelinden Zweifel gewesen sein, daß Lorenz sich beim Abschiednehmen fragte, ob er wohl, angesichts dieses Umstandes, der Schwierigkeit des Zusammenbringens der biographischen Daten — nebenbei bemerkt: die Angabe derselben könnte in deutschen Bücherkatalogen auch nichts schaden und könnte sich bei aller Kürze auch auf eine Auswahl von Persönlichkeiten beschränken — und der unbe-